

Subventionsreglement (SubR)

vom 22. August 2000

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Subventionsgesetz vom 17. November 1999 (SubG);
auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

1. Begriffe

Art. 1 Empfängerinnen und Empfänger ausserhalb der
Kantonsverwaltung (Art. 2 SubG)

Die Anstalten nach Artikel 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates gelten nicht als Empfängerinnen ausserhalb der Kantonsverwaltung.

Art. 2 Ausschliesslich von Dritten finanzierte Beiträge (Art. 6 Bst. a
SubG)

Die Beiträge, die ausschliesslich von Dritten finanziert werden, sind namentlich:

- a) die Beiträge, die aus dem Anteil am Gewinn der Sport-Toto-Gesellschaft und der Gesellschaft der Loterie Romande finanziert werden;
- b) die Beiträge, die aus dem Anteil am Alkoholzehntel finanziert werden;
- c) die Beiträge für die berufliche Weiterbildung, die mit dem Ertrag aus den Betriebsabgaben für öffentliche Gaststätten finanziert werden;
- d) die Beiträge an die Nutztiierversicherungsanstalt, die mit dem Ertrag der Viehhandelspatente finanziert werden;
- e) die aus dem Spezialfonds für den Jugendschutz finanzierten Beiträge;
- f) die aus dem Fonds für das Wild finanzierten Beiträge.

Art. 3 Durch das Bundesrecht vorgeschriebene Beteiligungen (Art. 6 Bst. b SubG)

Ein im Bundesrecht vorgesehener Beitrag gilt als vorgeschriebene Beteiligung, wenn der Staat hinsichtlich der Modalitäten für die Gewährung und die Festsetzung der Höhe keinerlei Ermessensspielraum hat.

2. Verzeichnis der Subventionen

Art. 4 Verzeichnis der Subventionen (Art. 7 SubG)

Das Verzeichnis der Subventionen ist im Anhang zu diesem Reglement angeführt und wird regelmässig den Gesetzgebungsänderungen angepasst.

3. Grundsätze für die Rechtsetzung

Art. 5 Übereinstimmung der Textentwürfe mit den Grundsätzen (Art. 8 SubG)

¹ Die zuständige Direktion prüft in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion zuhanden des Staatsrates, ob die Entwürfe von rechtsetzenden Texten über die Subventionen mit den Grundsätzen des Subventionsgesetzes (das Gesetz) und dieses Reglements übereinstimmen.

² Die Erlassentwürfe, die zur Beschlussfassung abgeliefert werden, sowie die Begleittexte zu einem Gesuch um Ermächtigung, ein Vernehmlassungsverfahren zu eröffnen, werden mindestens zehn Tage vor dem Termin für die Aufnahme in die Traktandenliste des Staatsrats der Finanzverwaltung unterbreitet.

Art. 6 Vom Staatsrat vorgesehene Finanzhilfen (Art. 9 Abs. 2 SubG)

Die Grenzbeträge nach Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes beziehen sich auf die Gesamthöhe der Beträge, die innerhalb eines Jahres gestützt auf dieselbe reglementarische Bestimmung als Finanzhilfen gewährt werden.

Art. 7 Darlehen zu Vorzugsbedingungen (Art. 15 Abs. 1 SubG)

Darlehen zu Vorzugsbedingungen sind zinslose Darlehen oder Darlehen zu günstigeren Bedingungen als marktüblich.

Art. 8 Finanzkraft der Empfängerin oder des Empfängers (Art. 16 Abs. 1 SubG)

¹ Die Finanzkraft der Empfängerin oder des Empfängers bestimmt sich auf Grund der jeweiligen Lage zum Zeitpunkt, in dem die Behörde über das Subventionsgesuch entscheidet. Vorbehalten bleibt die Spezialgesetzgebung über die Individualbeiträge.

² Die Finanzkraft der natürlichen Personen wird hauptsächlich anhand ihres Einkommens, ihres Vermögens und ihrer Aufwendungen, namentlich für den Familienunterhalt beurteilt. Rechnung getragen wird auch dem nutzbaren Ressourcen- und Sparpotenzial.

³ Die Finanzkraft der Gemeinden bestimmt sich nach ihrem Steuerpotenzialindex.

⁴ Die Finanzkraft der übrigen juristischen Personen wird vor allem anhand der Betriebs- und der Bestandesrechnung beurteilt. Rechnung getragen wird auch dem nutzbaren Ressourcen- und Sparpotenzial.

Art. 9 Zeitliche Beschränkung der Gewährung (Art. 19 SubG)

Die Finanzhilfen sind wenn immer möglich als Starthilfen vorzusehen.

Art. 10 Anpassung an die finanziellen Möglichkeiten des Staates
(Art. 21 Abs. 2 SubG)

¹ Die Nettosubventionen für Funktionsausgaben entsprechen den Bruttosubventionen für Funktionsausgaben abzüglich:

- a) der Beträge entsprechend den Ausnahmen nach Artikel 6 des Gesetzes;
- b) der Beteiligungen der Gemeinden und des Bundes an der Finanzierung der Subventionen;
- c) der Rückerstattungen und Rückforderungen ausgerichteter Subventionen;
- d) der Entnahmen aus von Dritten finanzierten Fonds, sofern mit diesen Entnahmen Subventionen für Funktionsaufgaben finanziert werden.

² Sie ergeben sich aus der Summe der Beträge in den Positionen 3622.600, 3632, 3634, 3635, 3636 und 3637 des Kontenplans des Staates, abzüglich der Budgetpositionen entsprechend Absatz 1 Bst. a–d.

³ ...

⁴ Das kantonale Steueraufkommen entspricht dem Betrag in der Kontenklasse 40 des Kontenplans des Staates.

⁵ Sollten die veranschlagten Nettosubventionen die in Artikel 21 Abs. 2 des Gesetzes festgelegte Obergrenze überschreiten, so beantragt der Staatsrat dem Grossen Rat vor Ende des auf den betreffenden Voranschlag folgenden Jahres, gesetzliche Bestimmungen über Subventionen zu ändern.

4. Voraussetzungen für die Gewährung und die Verwaltung der Subventionen

Art. 11 Revision und Rechnungslegung (Art. 29 Abs. 2 und 31 Abs. 2 SubG)

¹ Ein Rechnungsprüfungsmandat darf nicht während mehr als sechs Jahren vom selben Organ ausgeübt werden. Es kann ein Pflichtenheft vorgeschrieben werden, in dem die Kontrollarbeiten der Revisionsstelle festgelegt sind.

² Die offen gelegten Jahresrechnungen müssen umfassend Aufschluss über die Finanzlage geben. Es kann ein Standardkontenplan vorgeschrieben werden.

Art. 12 Einhaltung der Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen (Art. 30 SubG)

Bei kantonalen Subventionen von weniger als 25 000 Franken ist die Anwendung der Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen keine besondere Bedingung für die Gewährung der Subventionen.

Art. 13 Prioritätenordnung (Art. 32 Abs. 2 SubG)

Für die Bearbeitung der Subventionsgesuche wird eine Prioritätenordnung aufgestellt, die die Zielsetzungen der Spezialgesetzgebung berücksichtigt.

Art. 14 Zinssatz (Art. 33 Abs. 3 und 37 Abs. 3 SubG)

Die Zinssätze nach den Artikeln 33 und 37 des Gesetzes entsprechen dem Satz des Verzugszinses gemäss Verordnung der Finanzdirektion über den Bezug der Steuerforderung.

Art. 15 Teilzahlungen (Art. 34 SubG)

a) Subventionen für Funktionsausgaben

¹ Teilzahlungen von periodischen Subventionen für Funktionsausgaben werden in regelmässigen Abständen, die entsprechend den mutmasslichen tatsächlichen Ausgaben im Voraus bestimmt wurden, geleistet.

² Der Restbetrag wird nach Vorlage und Genehmigung der Jahresrechnung oder ausnahmsweise auf der Grundlage einer provisorischen Jahresendabrechnung ausgezahlt.

Art. 16 b) Subventionen für Investitionen

¹ Teilzahlungen von Subventionen für Investitionen werden gestützt auf Teilabrechnungen geleistet.

² Der Teilzahlungsbetrag ist proportional zum Verhältnis zwischen den gemäss Teilabrechnung anrechenbaren und den gemäss genehmigtem Kostenvoranschlag insgesamt anrechenbaren Ausgaben.

³ Der Restbetrag wird nach Vorlage und Genehmigung der Schlussabrechnung ausgezahlt.

5. Organisation der periodischen Überprüfung der Subventionen (Art. 35 SubG)

Art. 17 Staatsrat

¹ Der Staatsrat setzt eine Koordinationskommission für die periodische Überprüfung der Subventionen (die Kommission) ein und ernennt ihre Mitglieder. Diese Kommission ist administrativ der Finanzdirektion angegliedert.

² Der Staatsrat genehmigt die von der Kommission vorgeschlagene Planung der Überprüfungen und legt auf Antrag der Finanzdirektion die Zielsetzungen fest.

Art. 18 Betroffene Direktionen

¹ Die betroffenen Direktionen haben die Überprüfung innerhalb des in der Planung festgesetzten Zeitraums durchzuführen.

² Sie schaffen zu diesem Zweck die geeigneten Strukturen.

³ Sie legen der Kommission zu jeder durchgeführten Überprüfung einen Bericht vor (Prüfungsbericht).

Art. 19 Kommission

a) Zusammensetzung

Die Kommission besteht aus höchstens 11 Mitgliedern. Zu den Kommissionsmitgliedern gehören namentlich:

- a) eine Präsidentin oder ein Präsident, die oder der vom Staatsrat bezeichnet wird;
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder betroffenen Direktion, die oder der die Überprüfung auf Direktionsstufe koordiniert;
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Finanzverwaltung;
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Amtes für Gemeinden.

Art. 20 b) Befugnisse

Die Kommission:

- a) schlägt die Weisungen zur Durchführung der Überprüfungen und zur Vorlage der Prüfungsberichte vor;
- b) sorgt dafür, dass die Überprüfungen entsprechend diesen Weisungen durchgeführt werden;
- c) schlägt jedes Jahr zuhänden des Staatsrats einen aktualisierten Überprüfungsplan vor, der sich über vier Jahre erstreckt und angibt, welche Subventionen wie eingehend und zu welchem Zeitpunkt zu überprüfen sind;
- d) legt dem Staatsrat über die Finanzdirektion einen Jahresbericht mit den Ergebnissen der durchgeführten Überprüfungen vor und schlägt ihm Massnahmen vor.

Art. 21 Finanzverwaltung

¹ Die Finanzverwaltung:

- a) führt das Sekretariat der Kommission;
- b) unterstützt die Direktionen beim methodischen Vorgehen zur Durchführung der Überprüfungen;
- c) gewährleistet die Ausbildung der betroffenen Personen;
- d) begleitet und überwacht die Überprüfungen in Zusammenarbeit mit der Kommission.

² Die Finanzverwaltung kann externe Sachverständige beiziehen und sie mit der konzeptuellen und methodischen Unterstützung sowie mit der Durchführung gewisser Untersuchungen beauftragen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 22 Übergangsbestimmungen (Art. 42 Abs. 2 SubG)

¹ Die Finanzdirektion erstellt die vollständige und detaillierte Liste aller im Rechnungsjahr 1999 ausgezahlten Subventionen.

² Der Staatsrat bestimmt nach Stellungnahme der Finanzdirektion und der betroffenen Direktionen, welche Subventionen nicht auf einer genügenden Rechtsgrundlage beruhen und welche davon beizubehalten sind.

³ Die zuständigen Direktionen werden mit der Ausarbeitung der Rechtsgrundlagen für diejenigen Subventionen beauftragt, deren Beibehaltung vom Staatsrat bestätigt wurde.

Art. 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen.

ANHANG

Verzeichnis der Subventionen (Art. 4 SubR)

(Subventionen in systematischer Reihenfolge nach Erlassen)

Subventionskategorien

FH: Finanzhilfe

A: Abgeltung

IB: Individualbeitrag

115.1	...	
115.6	<i>Gesetz vom 22. Juni 2001 über die finanzielle Beteiligung des Staates an den Wahlkampfkosten (BWKG)</i>	
	Art. 2: Beitrag an die Wahlkampfkosten	FH
121.1	<i>Grossratsgesetz vom 6. September 2006</i>	
	Art. 26 Abs. 4 und 169 sowie Buchstabe C des Anhangs: Beitrag an die Deckung der Sekretariats- und Betriebskosten der Fraktionen	A
130.5	<i>Ausführungsgesetz vom 8. Oktober 1992 zur Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten</i>	
	Art. 6 Abs. 1 und 2: Übernahme der Kosten der Institutionen, die Aufgaben auf dem Gebiet der Hilfe an Opfer von Straftaten erfüllen	A
132.6	...	
141.1.1	...	
210.1	<i>Einführungsgesetz vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg</i>	

	Art. 55: Subventionen an die Ehe- und Familienberatungsstellen	FH
	Art. 86 Abs. 3: Subventionen für die Aufsicht über die Aufnahmeplätze von Pflegekindern	A
411.0.1	<i>Gesetz vom 23. Mai 1985 über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (Schulgesetz)</i>	
	Art. 108 Abs. 2: Subventionen an die Gemeinden für die Kosten des schulpсихologischen, des logopädischen und psychomotorischen Dienstes	A
412.0.1	<i>Gesetz vom 11. April 1991 über den Mittelschulunterricht</i>	
	Art. 71 Abs. 1: Subventionen an Privatschulen	FH
414.4	<i>Gesetz vom 11. Oktober 2005 über Beiträge an Schulbauten für den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule</i>	
	Art. 1 Abs. 1: Beiträge des Kantons an die Gemeinden und Gemeindeverbände für Schulbauten	A
414.5	...	
420.1	<i>Gesetz vom 13. Dezember 2007 über die Berufsbildung (BBiG)</i>	
	Art. 23 Abs. 3: Finanzhilfen zugunsten von Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis (Lernende mit grösseren Schwierigkeiten)	FH
	Art. 66 Abs. 1: Beiträge des Staates für die Verwaltung, den Unterhalt und den Betrieb der Infrastrukturen für die betrieblich organisierte Weiterbildung	A
	Art. 67 Abs. 1: Beitrag des Staates für den Erwerb und den Bau neuer Infrastrukturen	A
	Art. 71 Abs. 1: Beiträge für die überbetrieblichen Kurse, die berufliche Weiter- und Fortbildung	FH
44.1	<i>Gesetz vom 14. Februar 2008 über die Stipendien und Studiendarlehen (StiG)</i>	
	Art. 1: Stipendien und Studiendarlehen für Personen in Ausbildung, deren Mittel beschränkt sind	IB

- | | | |
|---------|---|----|
| 45.1 | <i>Gesetz vom 21. November 1997 über die Erwachsenenbildung (ErBG)</i> | |
| | Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1: Subventionen für die Erwachsenenbildung | FH |
| 460.1 | <i>Sportgesetz vom 16. Juni 2010 (SportG)</i> | |
| | Art. 5: Beteiligung des Staates an den Kosten des freiwilligen Schulsports | FH |
| | Art. 7: Beiträge des Staates an die Schulgelder junger Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportler, die einem regionalen oder nationalen Kader oder einer Nationalmannschaft angehören | IB |
| | Art. 8: Unterstützung des Baus von Sportanlagen von kantonaler und nationaler Bedeutung durch den Staat | FH |
| | Art. 9: Unterstützung von Sportveranstaltungen von kantonsübergreifender, nationaler oder internationaler Bedeutung durch den Staat | FH |
| 461.11 | ... | |
| 480.1 | <i>Gesetz vom 24. Mai 1991 über die kulturellen Angelegenheiten</i> | |
| | Art. 8 Abs. 1: Subventionen für die Kulturförderung | FH |
| 481.0.1 | <i>Gesetz vom 2. Oktober 1991 über die kulturellen Institutionen des Staates</i> | |
| | Art. 4 Abs. 3: Beteiligung des Staates an der Finanzierung der durch Drittpersonen gegründeten kulturellen Institutionen | FH |
| 482.1 | <i>Gesetz vom 7. November 1991 über den Schutz der Kulturgüter</i> | |
| | Art. 13 Abs. 1 und 2: Beteiligung des Staates an den Kosten der Erhaltung geschützter Kulturgüter | A |
| | Art. 13 Abs. 1 und 2: Beteiligung des Staates an den Kosten der Restauration geschützter Kulturgüter | FH |
| | Art. 33 Bst. d: Beteiligung des Staates an der Finanzierung der Einrichtung und des Baus von Schutzräumen, die für geschützte Kulturgüter bestimmt sind | A |
| | Art. 42: Subventionen für archäologische Ausgrabungen durch Dritte | FH |

482.43	<i>Beschluss vom 10. April 1990 über die Erhaltung des Baukulturgutes der Alpen</i>	
	Art. 8: Subventionen des Staates für die Kosten zur Erhaltung der geschützten Alphütten	FH
514.2	<i>Gesetz vom 31. Dezember 1913 zur Subventionierung der Schiessübungen</i>	
	Art. 1: Subventionen für die Schiessübungen	FH
52.1	...	
616.12	<i>Verordnung vom 10. Oktober 2006 über bestimmte geringfügige Subventionen</i>	
	Art. 1: Geringfügige Finanzhilfen	FH
741.1	<i>Strassengesetz vom 15. Dezember 1967</i>	
	Art. 136 Abs. 1: Beiträge des Staates an die Kosten für die Sanierung von gefährlichen Bahnübergängen	FH
743.0.1	...	
770.1	<i>Energiegesetz vom 9. Juni 2000</i>	
	Art. 23 Abs. 2: Subventionen für Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung und zur Nutzung erneuerbarer Energien	FH
	Art. 24 Abs. 1 und 2: Subventionen für Forschung und Entwicklung im Energiebereich	FH
780.1	<i>Verkehrsgesetz vom 20. September 1994</i>	
	Art. 35 Bst. a: Beiträge für die Untersuchungen, die für die Erstellung der Rahmenentwürfe und die Verwirklichung der Investitionen im Verkehrsbereich notwendig sind	FH
	Art. 36: Beiträge für Investitionen der Transportunternehmen des Regionalverkehrs	FH
	Art. 37: Beiträge für die von regionalen Verkehrsverbunden vorgesehenen Investitionen	FH
	Art. 39 und 40 Abs. 1: Betriebsbeiträge an Transportunternehmen des Regionalverkehrs	A
	Art. 41 Abs. 1: Betriebsbeiträge an Transportunternehmen mit einem Leistungsauftrag eines Regionalverbunds	FH

	Art. 42 Abs. 1: Beiträge an interkantonale Tarifverbunde	FH
	Art. 43 Abs. 1: Beiträge zur Anschaffung von Spezialfahrzeugen für den Behindertentransport	FH
812.1	<i>Gewässergesetz vom 18. Dezember 2009 (GewG)</i>	
	Art. 16 Abs. 3: Abgeltung für die Gewässerschutzmassnahmen der Landwirtschaft	A
	Art. 47 Abs. 1: Subventionen für Ausbau-, Instandsetzungs- und Unterhaltsarbeiten an Fliessgewässern und Seen	FH
	Art. 48: Zusätzliche Subventionen für Wild- und Gebirgsbäche sowie für Bodenverbesserungsarbeiten	FH
	Art. 49: Zusätzliche Subventionen für die Revitalisierung und den Unterhalt von Fliessgewässern	FH
	Art. 54: Beiträge an Bauwerke für die konzessionierte Schifffahrt	FH
812.18	...	
821.0.1	<i>Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999</i>	
	Art. 28 Abs. 2: Subventionen an Projekte zur Gesundheitsförderung und Prävention und an die auf diesem Gebiet tätigen Institutionen	FH
	Art. 98 Abs. 1: Subventionen für die Schulen und die Aus- und Weiterbildungsprogramme im Gesundheitssektor	FH
822.0.1	...	
823.1	<i>Gesetz vom 8. September 2005 über die Hilfe und Pflege zu Hause (HPfLG)</i>	
	Art. 16 Abs. 2: Beiträge für die Hilfe und Pflege zu Hause	A
	Art. 17: Subventionen für weitere Massnahmen für den Verbleib zu Hause	FH
831.0.1	<i>Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991</i>	
	Art. 32: Sozialhilfebeiträge an die Gemeinden für Personen mit Wohnsitz im Kanton	A
	Art. 32a Bst. a und b: Subventionen an die Gemeinden für die Kosten der Eingliederungsmassnahmen	A

	Art. 32a Bst. d: Subventionen für die Kosten der spezialisierten Sozialdienste, denen die Gewährung von Sozialhilfe an gewisse Personengruppen übertragen wurde	A
	Art. 33: Sozialhilfe an Personen ohne Wohnsitz im Kanton	IB
834.1.2	<i>Gesetz vom 20. Mai 1986 für Hilfe an Sonderheime für Behinderte oder Schwererziehbare</i>	
	Art. 7 Abs. 1: Betriebsbeiträge an Sonderheime für Behinderte oder Schwererziehbare und professionelle Pflegefamilien	FH
834.2.1	<i>Gesetz vom 23. März 2000 über Pflegeheime für Betagte</i>	
	Art. 22 Abs. 1: Beiträge an die Betreuungskosten in Pflegeheimen	IB
	Art. 27 Abs. 3: Finanzhilfen für die Tagesstätten	FH
834.2.2	...	
835.1	<i>Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG)</i>	
	Art. 9 Abs. 1: Finanzieller Beitrag für vorschulische Betreuungseinrichtungen	FH
	Art. 13 Abs. 1 und 2: Finanzieller Beitrag für besondere Betreuung	FH
	Art. 14 Abs. 1 und 15 Abs.1: Beiträge für die Grundausbildung und Weiterbildung des pädagogischen Fachpersonals der familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen	FH
835.5	<i>Jugendgesetz vom 12. Mai 2006 (JuG)</i>	
	Art. 11 Bst. e: Subventionen an die Jugendorganisationen	FH
	Art. 27 Abs. 1: Finanzielle Unterstützung von Massnahmen der sozialpädagogischen Betreuung im Familienumfeld	FH
836.1	<i>Gesetz vom 26. September 1990 über die Familienzulagen</i>	

	Art. 24 Abs. 1: Familienzulagen zugunsten der nichterwerbstätigen Personen in bescheidenen Verhältnissen	IB
836.3	<i>Gesetz vom 9. September 2010 über die Mutterschaftsbeiträge (MBG)</i>	
	Art. 2: Ergänzender Mutterschaftsbeitrag	IB
	Art. 6: Mutterschaftsbeitrag im Bedarfsfall für Frauen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen	IB
841.3.1	<i>Gesetz vom 16. November 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung</i>	
	Art. 15 Abs. 1: Beitrag des Staates an die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	IB
842.1.1	<i>Ausführungsgesetz vom 24. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)</i>	
	Art. 10 Abs.1: Subventionen zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung	IB
842.2.4	...	
866.1.1	<i>Gesetz vom 13. November 1996 über die Beschäftigung und die Arbeitslosenhilfe (BAHG)</i>	
	Art. 22 Abs. 1: Subventionen für die kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung von Stellensuchenden und Arbeitslosen	FH
866.1.4	...	
87.2	<i>Gesetz vom 26. September 1985 über die Sozialwohnbauförderung</i>	
	Art. 5 Abs. 1: Zusatzhilfe zur Sozialwohnbauförderung	FH
900.1	<i>Gesetz vom 3. Oktober 1996 über die Wirtschaftsförderung (WFG)</i>	
	Art. 7 Abs. 1 und 11: Finanzielle Beiträge für die Gründung, die Ansiedlung und die Erweiterung von Unternehmen und für die Innovationsförderung	FH
	Art. 9 Abs. 1: Verbürgung von Investitionskrediten	FH
	Art. 14 Abs. 1: Investitionshilfe zur Verbesserung der regionalen Attraktivität	FH

	Art. 15 Abs. 2: Beiträge für den Erwerb und die Erschliessung von Grundstücken, für den Erwerb, den Bau und die Bereitstellung von Gebäuden	FH
	...	
	Art. 19b Abs. 2: Finanzielle Beiträge für Initiativen, Programme und Projekte für die regionale Innovation	FH
900.3	<i>Dekret vom 20. November 1997 über die Förderung von regionalen Gründerzentren</i>	
	Art. 1 Abs. 1: Beiträge für die Schaffung von regionalen Gründerzentren	FH
901.1	...	
910.1	<i>Gesetz vom 3. Oktober 2006 über die Landwirtschaft (LandwG)</i>	
	Art. 16 ff.: Landwirtschaftsfonds	FH
	Art. 23 ff.: Förderung und wirtschaftliche Entwicklung	FH
	Art. 30 ff.: Sömmerungsbeiträge	FH
	Art. 35 ff.: Anbaumethoden und -techniken	FH
	Art. 39: Betriebshilfen für Betriebe in Schwierigkeiten	FH
910.11	<i>Landwirtschaftsreglement (LandwR) vom 27. März 2007</i>	
	Art. 5: Marktentlastung	FH
914.10.6	<i>Ausführungsgesetz vom 22. Mai 1997 zur Bundesgesetzgebung über die Entsorgung tierischer Abfälle</i>	
	Art. 14 Abs. 1: Beiträge an die Infrastruktur-, Betriebs- und Entsorgungskosten tierischer Abfälle	A
914.20.1	<i>Gesetz vom 13. Februar 2003 über die Nutztierversicherung (NTVG)</i>	
	Art. 21 Abs. 2: Beteiligung des Staats an den Kosten der Tierseuchenbekämpfung und der ausgerichteten Entschädigungen sowie an den Verwaltungskosten der Sanima	A
917.1	<i>Gesetz vom 30. Mai 1990 über die Bodenverbesserungen</i>	

	Art. 179 Abs. 1: Ordentliche Subventionen für freiwillige Bodenverbesserungen	FH
	Art. 179 Abs. 1: Ordentliche Subventionen für angeordnete Bodenverbesserungen	A
	Art. 179 Abs. 1: Subventionen für Hofdüngeranlagen	A
	Art. 188: Subventionen aus dem Fonds für Bodenverbesserungen	FH
921.1	<i>Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG)</i>	
	Art. 64: kantonale Subventionen für die Verjüngung und die Jungwaldpflege, Massnahmen im Zusammenhang mit der Erholungsfunktion in den Wäldern, Massnahmen zur Gewährleistung der Qualität von Grundwasser und Trinkwasserquellen im Wald, die Erstellung und regelmässige Instandstellung forstlicher Infrastrukturanlagen, Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen, die Verhütung und Behebung von Schäden im Nichtschutzwald, die Förderung der vermehrten Verwendung von einheimischem Holz, die Beratung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer und die Signalisation von Waldstrassen	FH
	Art. 64b: Subventionen für den Schutz vor Naturereignissen	A
	Art. 64c: Subventionen für Schutzwälder	A
	Art. 64d: Subventionen für die biologische Vielfalt des Waldes	FH
	Art. 64e: Subventionen für die Waldwirtschaft	FH
923.1	<i>Gesetz vom 15. Mai 1979 über die Fischerei</i>	
	Art. 41 Bst. d: Finanzielle Massnahmen zur Förderung des Absatzes inländischer Fische	FH
940.2	<i>Gesetz vom 17. März 2010 über die Ausübung der Prostitution</i>	
	Art. 15 und Art. 16: Subventionen für Institutionen, die Prostituierten Hilfe leisten, und Projekte mit diesem Zweck	FH

951.1	<i>Gesetz vom 13. Oktober 2005 über den Tourismus (TG)</i>	
	Art. 9 Bst. a: Jährlicher Beitrag des Kantons an den Freiburger Tourismusverband (FTV)	A
	Art. 24 Bst. a: Jährlicher Beitrag des Kantons an den Marketingfonds	FH
	Art. 48 Abs. 1: Jährlicher Beitrag des Kantons an den Tourismusförderungsfonds	FH